

<sup>26</sup> Vgl. Georg Schwaiger: Die kirchlich-religiöse Entwicklung in Bayern zwischen Aufklärung und katholischer Erneuerung, in: Krone und Verfassung (s. Anm. 11), S. 121–145, S. 122 ff.

<sup>27</sup> So stellte der bedeutendste bayerische Aufklärer Lorenz Westenrieder (1748–1829) in einem Brief aus dem Jahr 1788 die ironische Frage: » Gut Ding braucht weile. Wie gehts denn übrigens mit dem deutschen Schulwesen in Bayern? Wie mit der Aufklärung? den Wissenschaften? Ich muß diese Fragen schon auf den Land thun, da sie hier Niemand versteht, oder auch nicht der Mühe werth hält, sie zu beantworten.« Vgl. Wilhelm Haefz: Aufklärung in Bayern. Leben, Werk und Wirkung Lorenz Westenrieders, Neuwied 1998, S. 390.

<sup>28</sup> Pezzl, S. 195.

<sup>29</sup> Ebd., S. 194.

<sup>30</sup> Ebd., S. 63.

<sup>31</sup> Ebd., S. 8.

<sup>32</sup> Das Folgende nach: Stutzer (s. Anm. 1), S. 43–52.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wolfgang Wallenta, Rischgauerstraße 1a, 86450 Altenmünster

## Die Säkularisation in Bayern

Von Dr. Dr. Anton Schneider

Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 verstummte die literarische und politische Erörterung der Säkularisation der geistlichen Reichsstände wie Fürstbistümer und Reichsstifte, aber auch der Ruf nach der völligen oder teilweisen Aufhebung aller Stifte und Klöster nicht mehr. Dabei darf nicht übersehen werden, dass im Verlauf der Geschichte Kirchengut immer wieder enteignet wurde. Beispielsweise nahmen die protestantisch gewordenen Stände in der Zeit der Reformation eine umfassende Säkularisation vor. 1773 wurde der Jesuitenorden aufgehoben. Kaiser Joseph II. verfügte 1792 die Enteignung von über 700 Klöstern in den österreichischen Erblanden.

### Säkularisation und Säkularisierung

Der Begriff »Säkularisation« fiel zum ersten Mal 1646 im Zuge der Verhandlungen auf dem Friedenskongreß von Münster in der Bedeutung als Einziehung geistlicher Güter durch weltliche Gewalten und deren Verwendung zu profanen Zwecken.<sup>1</sup> Erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 übernahm den Begriff »Säkularisation« in die Gesetzesprache, ohne ihn jedoch zu definieren, da der Inhalt offensichtlich als bekannt vorausgesetzt wurde. Doch ist der Begriff vielschichtig und mehrdeutig. Im kirchenrechtlichen Sinn bezeichnet er jede Verweltlichung geweihter Personen oder Sachen wie das Ausscheiden der Religiösen aus dem Ordensstand oder des Klerikers aus dem Klerus, weiterhin die Aufhebung von Stiften und Klöstern sowie die Profanierung von Kirchen und sakralen Geräten. Im engeren Sinn ist unter Säkularisation die ohne kirchliche Genehmigung vollzogene Enteignung kirchlicher Einrichtungen und ihren Gebrauch zu profanen Zwecken zu verstehen.<sup>2</sup> Beide Formen treten freilich meist vermischt auf. Zu dieser vermögensrechtlichen Säkularisation tritt als geistesgeschichtliche Entsprechung das Phänomen der Säkularisierung hinzu. Auch sie bedeutet Verweltlichung und zielt auf eine Verwandlung ursprünglich christlicher Ideen, Erkenntnisse und Erfahrungen in solche der allgemein menschlichen Vernunft. Sie stellt die rationale Erklärung der innerweltlichen Phänomene in den Vordergrund mit Hilfe von diesseitigen Prinzipien und mit Hilfe von Fakten, die von der wissenschaftlichen Vernunft überprüft worden sind. Auf diese Weise konnte Säkularisierung leicht zum Programm kulturpolitischer Emanzipation für jene politischen Kräfte werden, die das Ende der geistlich-kirchlichen Herrschaft herbeisehnten. Sowohl der ausgeprägte Widerwille der Aufklärung gegen alles Mittelalterliche und die damit gewollte Abkehr von der christlichen Tradition als auch der vom absolutistischen Geist geprägte moderne Staat, mit dem sich die Mitregierung der einzelnen Stände nicht mehr vertrug, sahen vor allem in der landständischen

Verfassung mit Adel, Kirche und Bürgerstand ein Hemmnis der Entfaltung der Staatskräfte.<sup>3</sup>

Klöster und Ordensgemeinschaften haben nicht losgelöst von ihrer Mitwelt und von den durch sie geprägten geistigen Strömungen gelebt. Mit fortschreitender Deutlichkeit erwies sich die von der Aufklärung geprägte Stimmung dem Ordenswesen gegenüber als feindlich. Besonders die Bettelorden und die streng beschaulichen Gemeinschaften erschienen dem modernen Zeitgeist, der sich an der Nützlichkeit ausrichtete, als unnützlich und gefährlich. Wieweit freilich die Aufklärung allein das Bestehen der Klöster wirklich gefährdete, bleibt fraglich. Ähnlichen außerkirchlichen Einflüssen sind die Ordensgemeinschaften auch am Ende des 15. Jahrhunderts durch das Einströmen des Humanismus ausgesetzt gewesen, aber auch früher schon durch das profane Herrschaftsdenken bei ihrer Vereinnahmung durch die so genannte ottonische Reichskirche.

### Herrschafts- und Vermögenssäkularisation

Den unmittelbaren Anstoß zur Säkularisation in Deutschland gaben schließlich die unglücklich verlaufenden Koalitionskriege gegen Frankreich, die die Abtretung des linken Rheinufers zur Folge hatten. Dass dabei in erster Linie die geistlichen Fürstentümer zur Disposition gestellt wurden, verweist darauf, dass geistliche Herrschafts- und Besitztitel im ausgehenden 18. Jahrhundert schon deutlich ausgehöhlt waren. Gleichmaßen waren die weltliche Herrschaftsausübung durch die geistliche Gewalt wie die Verfügungsgewalt der Kirche über weltliche Güter in Frage gestellt.<sup>4</sup> Demnach unterscheidet man bei der Säkularisation zwischen 1. der Herrschafts- und 2. der Vermögenssäkularisation. Als Herrschaftssäkularisation wird die Aufhebung der Territorialhoheit geistlicher Reichsstände, also die politisch-staatsrechtliche Annexion der geistlichen Staaten (Hochstifte und Reichsstifte) durch weltliche Staaten verstanden. Als Korporation hatte die Kirche mit der Herrschaftssäkularisation oder der Mediatisierung alle staatliche Qualität verloren. Als Vermögenssäkularisation wird ganz allgemein die Enteignung von Kirchengut durch den Staat verstanden. Mit der Aufhebung von Stiften und Klöstern ging aber nicht nur das Vermögen an den Staat über, sondern darüber hinaus verloren die Institutionen auch ihre rechtliche Existenz. Dass auch weltliche Territorien wie die bisher reichsunmittelbaren Freien Reichsstädte mediatisiert wurden, also insofern eine Rechtsänderung erfuhren, die ihre staatliche Hoheitsgewalt betraf, sei der Vollständigkeit halber erwähnt.

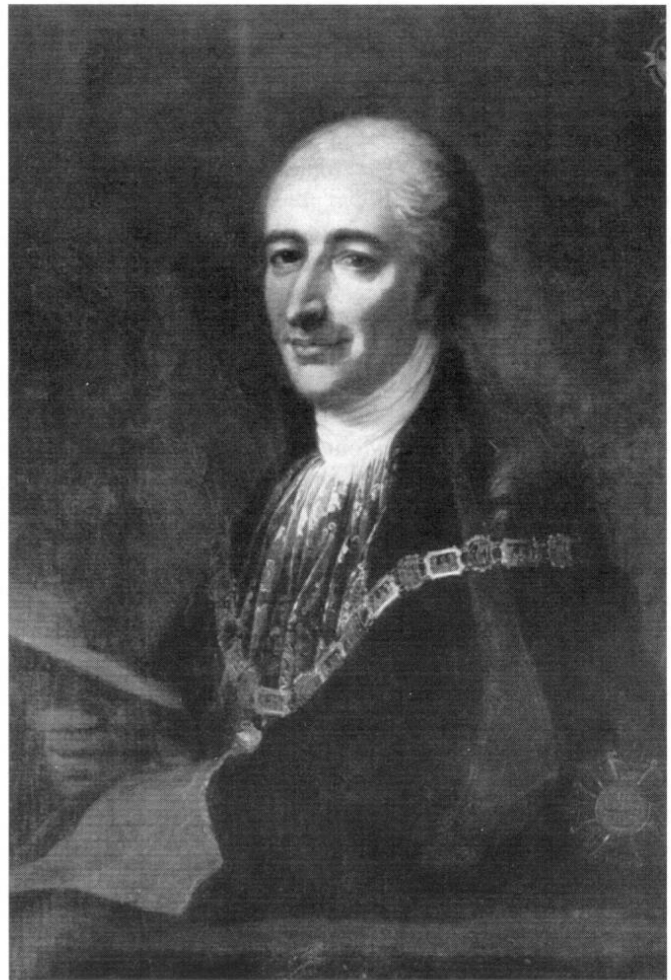
Das Kurfürstentum Bayern hatte im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 die linksrheinische Kurpfalz mit den Herzogtümern Zweibrücken und Jülich verloren und sollte

wie alle erblichen Reichsfürsten vom Reich entschädigt werden, ein Vorgang, zu dessen Abwicklung eine eigene Reichsdeputation eingesetzt wurde. In einem besonderen Vertrag, den Maximilian von Montgelas am 24. August 1801 mit Frankreich schloss, erhielt Bayern von Frankreich volle Bürgschaft sowohl für den Fortbesitz der rechtsrheinischen Gebiete als auch für eine genügende Entschädigung anstelle des erlittenen linksrheinischen Verlustes. Denn der französischen Politik schwebte das Bild eines dreigeteilten und somit ohnmächtigen Deutschlands vor. Das Interesse an der Gründung lebenskräftiger deutscher Mittelstaaten, die stark genug wären, zwischen Österreich und Preußen selbständig zu bestehen, ohne jedoch gegen Frankreich etwas bedeuten zu können, war somit geweckt. »Seien Sie überzeugt«, schrieb Napoleon am 27. Juni 1802 an den Kurfürsten von Bayern, »dass ebenso das politische System meines Staates wie meine persönliche Zuneigung es mir zur Pflicht und zum Vergnügen machen, Ihr und Ihres Hauses Interesse zu fördern. Die Fürsten des bayerischen Hauses werden hoffentlich überzeugt sein, dass Frankreich und zwar nur Frankreich Ihnen die Machtstellung verbürge, die sie von Ihren Vorfahren übernommen haben.<sup>5</sup>

In der Tat stand Frankreich zu seinem Wort und beim Regensburger Reichsdeputationshauptschluß (RDHS) vom 25. Februar 1803 gehörte Bayern zu den am meisten begünstigten Ländern. Für die linksrheinischen Verluste wurde Bayern entschädigt mit den Fürstbistümern Augsburg, Chiemsee, Würzburg, Bamberg, Freising und Teilen von Eichstätt und Passau. Neben fünfzehn schwäbischen und fränkischen Reichsstädten, darunter Kaufbeuren und Memmingen, Nördlingen und Dinkelsbühl, Rothenburg, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt erhielt Bayern auch dreizehn schwäbische Reichsabteien wie die Fürstabtei Kempten, die Benediktinerabteien St. Ulrich und Afra zu Augsburg mit dem Priorat Unterliezheim, Elchingen, Ottobeuren und Irsee, die Zisterzienserabteien Kaisheim und Ebrach, die Prämonstratenserklöster in Ursberg und Roggenburg, die Augustinerchorherrenstifte Wettenhausen und St. Michael zu den Wengen in Ulm sowie das Klarissenkloster Söflingen. Es war nicht nur eine Arrondierung des altbayerischen Kernlandes, sondern auch ein Zugewinn neuer Gebiete überwiegend in Franken und Ostschwaben.

Der Reichsdeputationshauptschluss, der zusammen mit dem Lunéviller Frieden einen völkerrechtlichen Vertrag und die Grundlage der Säkularisation darstellte, erhielt durch die Mitwirkung des Reichstags und durch die Sanktion des Kaisers auch die Form und rechtliche Wirkung eines Reichsgesetzes und war in dieser Eigenschaft juristisch unanfechtbar. Aber schon vor Inkrafttreten des RDHS, der die Besitzverschiebungen legalisierte, hatte Kurbayern in den genannten Verträgen die Berechtigung zur sofortigen Inbesitznahme der zugesprochenen Territorien erlangt und machte von seinem Entschädigungsrecht im Herbst 1802 umfassend und rücksichtslos Gebrauch.

Zweifelsohne führte der Hauptschluss eine große territoriale Umwälzung herbei. Bei der Herrschaftsäkularisation trat eine zweifache Verweltlichung des geistlichen Besitzes in Erscheinung: einmal die Beseitigung der geistlichen Landeshoheit und zum anderen die Übereignung des damit verbundenen Kirchenguts an den weltlichen Landesherrn. So zählten beispielsweise zu den reichsunmittelbaren Besitzungen des Hochstifts Freising die Stadt Freising<sup>6</sup> selbst, die Grafschaft Imaning, die Herrschaft Isen-Burggrain und die Grafschaft Werdenfels. Hinzukam, dass auch sämtliche nicht unmittel-



Maximilian von Montgelas als Minister im Jahr 1804.

Foto: Herausgeber

bare, also landsässige Stifte und Klöster, der Verfügungsgewalt der Landesherrn übergeben wurden.<sup>7</sup> Dazu gehörten die Hofmarken Eisenhofen, Ottenburg, Massenhausen, Wippenhausen, Zolling, Marzling, Ober- und Niederhummel, Eitting, Kopfsburg und Zeillhofen, in denen der Bischof nicht nur wirtschaftlich-finanzielle Rechte innehatte, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.<sup>8</sup> In beiden Fällen gingen Besitz und Vermögen auf Bayern über. Anstelle der Herrschaftsgebiete in Österreich, in denen das Hochstift Freising die Grundherrschaft ausübte, trat Österreich dem bayerischen Staat als Rechtsnachfolger als Gewinnausgleich die Herrschaft Neuburg am Inn und die Stadt Mühldorf ab.<sup>9</sup>

#### *Die Säkularisation der landständischen Klöster*

Was ursprünglich nicht vorgesehen schien, war die zusätzliche Verfügungsgewalt der Landesherrn über sämtliche nicht unmittelbaren eigenen Stifte und Klöster. Wie kam es dazu? Vor allem Kurbayern hatte diese radikale Ausweitung der Säkularisation betrieben. Als gewiss war, dass das ursprünglich Bayern zugesagte Reichsbistum Eichstätt an den Großherzog von Toskana fallen sollte, wollte sich Bayern mit einem finanziellen Ersatz nicht zufrieden geben. Der bayerischen Diplomatie gelang es schließlich, in den endgültigen Text des § 35 des RDHS die Bestimmung aufnehmen zu lassen, dass auch die Güter der Klöster in den alten Besitzungen den Fürsten zur Säkularisation überlassen würden. Dieser für die Klosteraufhebung in Bayern, aber auch im gesamten Reich entscheidende § 35 des RDHS vom 25. Februar 1803 lautete: »Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster (...) werden der freien und vollen Disposition der respektiven



Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst-, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen (...) und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.«<sup>10</sup> Der Einfluss Bayerns auf diesen § 35 wird auch in dem Bericht des preußischen Gesandten vom 12. Februar 1803 aus Regensburg bestätigt, wenn er schreibt: »Der Beisatz zu dem § 35, dass sämtliche Stifte in den älteren sowohl als den Entschädigungslanden der freien Disposition der Landesherrn sowohl zu kirchlichen und Schulzwecken und anderen gemeinnützigen Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen überlassen werden sollen, ist vorzüglich durch den Wunsch der Bayerischen Gesandtschaft bewirkt worden.«<sup>11</sup> In der Tat hatte Montgelas damit erreicht, was er wollte: die Beseitigung der geistlichen Herrschaftsgebiete und die daraus folgende Möglichkeit einer gleichmäßigen Besteuerung der Untertanen. Montgelas nur ideologische Motive unterstellen zu wollen,<sup>12</sup> wäre zu einseitig. Montgelas war vielmehr von der Idee einer einheitlichen Staatsgewalt beherrscht. Auch sollten nach der Instruktion vom 4. Oktober 1802 an seinen Gesandten in Regensburg nur solche geistlichen Stifte aufhören, »insoweit sie nicht zur Bildung des Weltpriesterstandes und Erhaltung der Seelsorge und des öffentlichen Schulunterrichts bestimmt« seien.<sup>13</sup> Einer der Hauptgründe für die Säkularisation der landständischen Klöster war also die wirtschaftliche und finanzielle Einheit des Staates, die es herzustellen galt, und weniger die angeblich ungeheueren Summen, die sich der Staat von den Klöstern erhoffen konnte. Allerdings war man schwer verschuldet und musste ständig Militär unterhalten, was ungeheuerer Summen verschlang.

Bereits 1800 begann Kurfürst Max Joseph IV. mit der Aufhebung der ersten Klöster in Landshut (Dominikaner)<sup>14</sup> und München (Paulaner).<sup>15</sup> Im Laufe des Jahres 1802 wurden nicht nur sämtliche Klöster der Franziskaner und Kapuziner aufgehoben, sondern auch die Konvente der beschuhten und unbeschuheten Karmeliten, der Augustiner-Eremiten und Augustiner-Barfüßer, der Dominikaner samt den nichtständischen Frauenklöstern und der Abteien der Oberpfalz, die nicht unter dem Schutz einer landständischen Verfassung standen wie Endorf, Michelfeld, Reichenbach, Speinshart, Walderbach, Waldsassen und Weißenhohe. Die Zisterzienserabtei Waldsassen wurde als Reichsabtei betrachtet und somit erst 1803 unter dem Rechtstitel der Herrschaftssäkularisation aufgehoben.<sup>16</sup> Die Elisabethinen, die Englischen Fräulein und die Ursulinen konnten vorläufig noch bestehenbleiben, weil sie sich der Krankenpflege und dem Unterricht der weiblichen Jugend widmeten.<sup>17</sup>

Das Jahr 1803 brachte dann die Aufhebung der Hochstifte und Domkapitel sowie sämtlicher ständischer Stifte und Klöster. In Altbayern wurden 49 Männer- und 10 Frauenklöster, die dem Prälatenstand angehörten, säkularisiert, darunter 25 Benediktinerklöster, 17 Augustinerchorherrenstifte, 7 Zisterzienserklöster, 5 Prämonstratenserklöster, das einzige Kartäuserkloster zu Prüll, das Doppelkloster der Birgittinnen zu Altomünster,<sup>18</sup> das Bettelkloster der Dominikanerinnen Altenhohenau, das die niedere Gerichtsbarkeit besaß und somit zum Prälatenstand zählte; desgleichen die Augustiner-Eremitinnen zu Niederviehbach und die Clarissinen im Angerkloster zu München. Zu den ständischen Klöstern kamen noch acht Kollegiatstifte, die ebenfalls zum Prälatenstand zählten, hinzu: Altötting, Habach, Landshut, Matighofen, München, Straubing, St. Wolfgang und Vilshofen.<sup>19</sup>

Während bei der Aufhebung der Reichsklöster als künftiges Staatssymbol zusätzlich das kurbayerische Wappen angebracht wurde, vollzog sich die Säkularisation der landsässigen und hochstiftischen Mediaklöster in einem vorgegebenen Rahmen. Schon seit Sommer 1801 arbeitete eine Spezialkommission im Auftrag des Kurfürsten Max IV. Joseph an der Frage nach der Höhe des Klostervermögens in Bayern und wie man dasselbe am wirksamsten für das Staatswohl heranziehen könnte. Am 3. November 1802 kam es schließlich zur Untersuchung des klösterlichen Vermögens- und Personalstandes sowie zur Registrierung der klösterlichen Grunduntertanen. Die Klosterarchive und -bibliotheken wurden versiegelt, das weltliche Klosterpersonal aus seinen Pflichten gegenüber dem Kloster entlassen und auf den Kurfürsten vereidigt.<sup>20</sup> Die Aufhebungskommissäre waren meist Landrichter und Gerichtsschreiber, die von einem Aktuar begleitet wurden. Im März 1803 trafen sie in den ständischen Klöstern ein und eröffneten den Konventen, dass der gesamte bewegliche und unbewegliche Klosterbesitz sowie die Jurisdiktions- und Abgabenrechte gegenüber den Klosteruntertanen von jetzt an kurfürstliches Eigentum seien.

#### *Die Pensionslasten*

Als erstes mussten die Pensionen für die Klostervorsteher, Patres und Laienbrüder festgesetzt werden. Maßgebliche Direktive für die Erledigung dieser Aufgaben war der Erlass der Generallandesdirektion für die Aufhebungskommissäre vom 11. März 1803.<sup>21</sup> Da jedoch der endgültige Entschädigungsplan der Reichsversammlung und ein Reichsgutachten erst am 24. März dem Kaiser vorgelegt und von diesem durch ein Kommissionsdekret vom 27. April ratifiziert wurde, wodurch der Hauptschluss vollends die Kraft eines Reichsgrundgesetzes erhielt, begnügte man sich einstweilen mit einer Geldalimantation als Übergangsregelung. Ihr zufolge erhielten die Prälaten bzw. die Äbtissinnen ständischer Klöster 3 fl (= Gulden) pro Tag, der Konventuale bzw. die Chorfrau 1 fl und der Laienbruder bzw. die Laienschwester 45 Kreuzer. Auch stand das Vermögen der Abteien noch nicht endgültig fest, sodass man den Kassen- und Materialumsturz abwarten wollte. Nach § 64 des RDHS sollte für die Äbte eine angemessene Pension festgesetzt werden, die in einem gewissen Verhältnis zum Vermögen ihrer Abtei stand. Demnach erfolgte die Regulierung der Pensionen der Äbte und Äbtissinnen der ständischen Klöster nach der an der Höhe des Dezimationsbeitrages bemessenen Wirtschaftskraft des jeweiligen Klosters. So kam es, dass die Jahrespension meist sogar unter dem vorgesehenen Minimum von 2000 fl lag mit Ausnahme der Äbte von Benediktbeuern (2000 fl), Tegernsee (2200 fl) und Niederaltaich (2400 fl). Man hielt sich gegenüber den Hochstiften und Reichsstiften an die vom RDHS aufgestellte Regel. So erhielt der Fürstbischof von Freising, Joseph Konrad von Schroffenberg, eine Jahrespension von 20 000 fl.<sup>22</sup> Ohne den § 42 des RDHS zu beachten, nach dem die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof geschehen könne, hob man auch die ständischen Frauenklöster auf. Schließlich war den Konventualen eine grundsätzliche Vergütung von 400 fl zugedacht, wobei auch Zulagen vorgesehen waren, die Laienbrüder erhielten 275 fl. Die Pensionen der Nonnen und Laienschwestern lagen unter den Sätzen für Mönchspriester und Laienbrüder. Im Allgemeinen wurden für die Chorfrauen 365 fl, für die Laienschwestern 200 fl entrichtet. Auch diese Pensionsstufen richteten sich nach der Dezimationsquote des betreffenden Klosters.<sup>23</sup> Die Dezimation bildete gewöhnlich

den 10. Teil der reinen Einkünfte, die die landständischen Klöster an den Staat seit 1758 zu entrichten hatten. Interessant ist, dass die Pensionsleistungen über Jahrzehnte hinweg für den Staat eine nicht geringe Belastung darstellten, die sich nur durch das Wegsterben der Konvente minderte.

#### *Soziale Folgen*

Auch die Klosterdienerschaft, die sich aus allen Berufszweigen zusammensetzte, die zu einem Kloster als Kultur- und Wirtschaftszentrum gehörten, war grundsätzlich pensionsberechtigt, wenn sie nicht mit Gründen oder Gebäuden entschädigt werden konnte. Neben den festangestellten Klosterbeamten, Amtsschreibern, Gerichtsdienern, Jägern und Förstern, den Klosterschullehrern und Mesnern gab es noch viele freie Handwerker und Tagelöhner. Die Professionisten, die innerhalb ihrer Dorfgemeinschaft oder der Klosterhofmark einem Gewerbe nachgingen, hatten vom klösterlichen Arbeitgeber gelebt. Vor allem während des süddeutschen Kirchen- und Klosterbaus in der Barockzeit waren ohne Ausnahme die Klöster Altbayerns die vorrangigen Arbeitgeber gewesen: Architekten und Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker, Steinmetzarbeiter, Maler, Plastiker und Stuckateure beschäftigten Tagwerker und Handlanger. Aber auch zu den verschiedensten klösterlichen Einrichtungen wurden die Untertanen herangezogen und in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis vom Kloster gebracht. Für diese Gruppen gab es keine Entschädigung, sie standen vor dem Ruin, weil der Arbeitgeber entfiel.

#### *Die Klosterwaldungen*

Ein wichtiges Kapitel der Säkularisation stellen die Klosterwaldungen dar, die verwaltungsmäßig an die nächstgelegenen Forstämter und Forstreviere kamen. In der Übernahme der Klosterwaldungen ist der wirtschaftliche Hauptgewinn des Staates zu sehen, wenn auch die Waldungen größtenteils mit Holzrechten belastet waren. Diese Holzrechte bezogen sich auf die Entnahme von Brenn- und Bauholz, von Einstreumaterial für den Stall und auf die Nutzung des Waldes als Viehweide. Der nun einsetzenden Forstspurifikation lag der Gedanke zugrunde, den bisher Forstberechtigten die Bildung freien Eigentums an Grund und Boden zu ermöglichen. Jeder Forstberechtigte sollte als Ersatz für seine bisherigen Rechte auf Bau- und Brennholz oder auf die Entnahme von Streumaterial aus den Wäldern nun Eigentum erhalten. Denn mit einer einmaligen Abfindung wurde nun sein erworbenes Eigentum frei von Belastungen, und die staatliche Forstadministration konnte darangehen, die neuen Waldungen in die Forstorganisation planmäßig einzugliedern, um durch verbesserte Bewirtschaftungsmethoden die staatlichen Forste ertragreicher zu gestalten. Der Zugang an Waldfläche an den bayerischen Staat, der 1790 bereits 600 000 Tagwerk besessen hatte, betrug bis 1805 weitere 600 000 Tagwerk, sodass in diesem Jahr 1,2 Millionen Tagwerk der staatlichen Bewirtschaftung unterstanden.

Nahezu die Hälfte des Zuwachses kam von den landständischen Klöstern, während die andere Hälfte von den Bistümern, den Reichsstiften und den Klöstern vor allem des oberpfälzischen Raumes abgetreten worden sein dürften. Allein die 36 Klöster, die im Bistum Freising lagen, hatten einen Waldbesitz von 249 269 Tagwerk.<sup>24</sup>

#### *Verkauf der Liegenschaften*

Hauptabsicht der Säkularisation war es, die unmittelbaren Liegenschaften der Klöster in bares Geld zu verwandeln. Die

Realitäten bestanden aus Gebäuden, Äckern, Wiesen, Seen, Fahrnissen, Einrichtungen und Weingütern. Die Überführung der ehemals klösterlichen Güter in privates Eigentum hatte auch eine Umstrukturierung des wirtschaftlichen Gefüges zur Folge. Die Aufteilung großer Flurstücke in kleine Parzellen war nicht selten. Damit wurde zugleich der Eigenbesitz vermehrt und ehemaligen Tagelöhnern und Handwerkern eine Existenzgrundlage geboten. Bei Verpachtung wurde ein jährlicher Grundzins erhoben. Die Umstellung von der Natural- zur Geldwirtschaft wurde nicht selten für manche Teile der Bevölkerung zu einer einschneidenden Maßnahme. Die Gewinner der Eigentumsablösung waren vor allem die Handwerker und Gewerbetreibenden und weniger die bäuerliche Bevölkerung. Sie waren auch bei dem Verkauf der Gebäude die Meistbietenden.

Trotzdem stellte sich bei dem Verkauf der Klostergebäude selten der erhoffte Gewinn ein. Oftmals wechselten die Besitzer, bis sich der Staat oder eine klösterliche Gemeinschaft des ehemals aufgehobenen Klosterguts wieder annahm. So wurde das Kloster Fürstenfeld einem böhmischen Kattunfabrikanten für 120 000 fl überlassen. 13 Jahre später kaufte es der Staat für 240 000 fl wieder zurück.<sup>25</sup>

Demgegenüber wäre an ideellen Gewinnen die Konzentrierung wertvoller Handschriften und Inkunabeln, an Büchern und Archivalien sowie zahlreicher Bildergalerien und Kupferstichsammlungen, der Naturalien- und physikalischen Kabinette zu nennen, die nicht zum Vorteil der Staatskasse verkauft wurden, sondern für die Bildungsanstalten des Landes Verwendung finden sollten.

#### *Die Inkammerierung der Klosteruntertanen*

Als einer der wesentlichsten Punkte des Säkularisationsgeschäftes soll noch die Inkammerierung der Klosteruntertanen und Klosterhofmarken angesprochen werden. Montgelas war bestrebt, die hierarchisch gegliederten, patriarchalischen und ökonomischen Herrschaftsformen durch das bürokratische Prinzip eines geschlossenen institutionellen Flächenstaates zu ersetzen. Nur weil ihm der Staat ein reiner Mechanismus war, konnte er sich über geschichtlich gewachsene Eigenheiten hinwegsetzen. Geschichtliche Verschiedenheiten, Unterschiede des Stammes, der Herkunft und der Konfession wurden verschmolzen und vereinheitlicht und die historischen Teilgewalten politisch ausgeschaltet. Die geistlichen Stände gehörten damit der Geschichte an. Die feudale Ordnung wurde beseitigt und der moderne Staat an ihre Stelle gesetzt. Die Einverleibung der Klosteruntertanen und ihre Übergabe an die Rentämter und Landgerichte war nur eine Verschlebung des Abhängigkeitsverhältnisses des Grundholden. Waren sie bislang dem Kloster untertan, so wurden sie jetzt Untertanen des Staates. Waren die Höfe der Klöster an die Bauern verpachtet, wobei dem Kloster das so genannte grundherrliche Obereigentum verblieb, leistete der Bauer dafür die jährlichen Abgaben in Geld oder Naturalien, so waren diese nun durch ihre Inkammerierung an den Staat zu leisten. Dies war mit die Grundlage für eine künftige einheitliche Besteuerung.

Da die Masse des Grund und Bodens der Klöster »verpachtet« war, betraf die Säkularisation im Kurfürstentum mehr als 50% des landwirtschaftlichen Grund und Bodens: Nach Joseph Hazzi unterstanden um 1800 im Kurfürstentum von 29 807 Anwesen 57,4 % einem Kloster, einer Pfarrei, einer Kirche oder einem Spital.<sup>26</sup> Aus den bisherigen Grunduntertanen, den Grundholden, Pächtern und Angestellten, wurden seit 1803 Bauern oder Kleinbauern, selbständige Handwer-



ker und Tagelöhner, allerdings auf eigenes Risiko. Durch die Aufteilung klösterlichen Grundbesitzes wurde auch neuer bäuerlicher Besitz geschaffen. Diese Streuung von Grund und Boden geschah auch aus sozialen Rücksichten. Bessere Wirtschaftlichkeit und Ertragssteigerung konnten die Folge sein. Montgelas hat im Rückblick nicht zuletzt deshalb die Säkularisation als Voraussetzung der Bauernbefreiung gerechtfertigt.<sup>27</sup> Die Klöster waren aber nicht nur Großgrundbesitzer. Sie übten in den meisten Fällen auch die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen aus. Wo ein Kloster Gerichtsherrschaft über seine Grunduntertanen und Leibeigenen besaß, musste der Rechtshandel vor dem Klosterrichter ausgetragen werden und nicht vor Landgerichten. Jenen Bezirk, der dem Besitzer eines Gutes hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit zustand, nannte man Hofmark. Da auch diese Hofmarken den Landgerichten einverleibt wurden, flossen jenen auch alle Rechte und Einkünfte zu. Gerade die Hofmarken waren es gewesen, die für die landständischen Klöster eine ständige Quelle der Einnahmen waren, ihre Bautätigkeit mitfinanzierten und die wirtschaftlichen und finanziellen Erträge förderten sowie einen gesunden Wohlstand mitgewährleisten halfen. Je mehr Familien einer Hofmark angehörten, um so mehr Einnahmen bedeutete es für die Klöster. Mit der Einverleibung dieser Hofmarken war jedoch auch die Grundlage für einheitliche Rechtsverhältnisse geschaffen. Der nach dem absoluten Rechts- und Verwaltungsmonopol strebende moderne Staat »trat nunmehr zu den vormaligen klösterlichen Jurisdiktions- und Grundherrschaftsuntertanen in ein direktes Herrschaftsverhältnis und konnte in Bereichen reformerisch und gesetzgeberisch tätig werden, in denen er sich zuvor mit der Konkurrenz ständischer Sonderinteressen auseinandersetzen hatte. Der Säkularisation kam insofern die Bedeutung einer wichtigen Etappe der Staatsintegration zu.«<sup>28</sup> Mit der Auflösung heterogener Landesteile konnte das Prinzip der Staatseinheit durchgeföhrt und das Entstehen des modernen bayerischen Staates erkämpft werden. Die Aufhebung des geistlichen Standes hatte die Auflösung der landständischen Verfassung zur Folge. Sie bereitete dem klaffenden Widerspruch zwischen der teilweisen Steuerbefreiung der Landstände und der Steuerbewilligung durch Angehörige dieser Privilegierten ein rasches Ende. Gerade die Säkularisation der geistlichen Kurie der Landschaft hat als die einschneidendste Maßregel Montgelas' das Bild der bayerischen Lande völlig verändert. Sie war gleichzeitig Ursache der Staatseinheit und Voraussetzung der Erwerbung der vollen Souveränität durch die Erhebung Bayerns zum Königreich.

#### *Die Restitutionspflicht des Staates*

Nach § 77 des RDHS hatte der Landesherr als Erwerber des Kirchenvermögens grundsätzlich alle Lasten zu tragen, die auf dem von ihm übernommenen Kirchengut ruhten. Dies betraf nicht nur die Lasten, die den einzelnen Stiften anhaften konnten, sondern im besonderen Maße jene Pfarreien, die den Stiften oder Klöstern inkorporiert waren oder durch Präsentation derselben besetzt wurden. Denn die Säkularisation der landständischen Klöster hatte auch zur Folge, dass außer dem Vermögen der aufgehobenen Klöster auch das Pfründegut ihrer einverleibten Pfarreien an den bayerischen Staat überging. Inkorporierte Pfarreien waren ausnahmslos ehemals mit Besitz an Gebäuden und Grundstücken fundiert. Dazu kamen noch die mit diesen Gütern verbundenen grundherrlichen Rechte und Privilegien. Dadurch ergab sich für den Staat als Erwerber die Pflicht, den Unterhalt ehemals klösterlicher Pfarrkirchen zu bestreiten, worin heute die

Beiträge für den Kirchenbau oder den persönlichen Unterhalt der Geistlichen gründen. Auch hatte der Staat nach § 61 des RDHS die auf den bischöflichen Domänen ruhenden Lasten übernommen, das heißt also auch die Verpflichtung, im Notfall für den Bedarf der Seelsorge einzutreten.<sup>29</sup> Aufgrund dieser Gesamtrechtsnachfolge, zu der sich der Staat selbst bekannte, konnte die Kirche in den Konkordaten von 1817 und 1924 ihre Ansprüche geltend machen.

#### *Schlussbetrachtung*

Die Säkularisation war kein isoliertes Einzelereignis. Die Kirche sah sich immer mit Säkularisationen konfrontiert, seitdem sie die staatlich anerkannte Rechtsfähigkeit erwarb, Vermögensträgerin zu sein. Dennoch darf die Säkularisation von 1802/1803 in ihrer Art als einmalig und revolutionär bezeichnet werden. Einmalig waren freilich in der Geschichte Europas als Folge der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung auch die geistlichen Fürstentümer in Deutschland gewesen, aber nicht das Klosterwesen an sich.

Es gab um 1800 sicher keine zwingende innere Notwendigkeit, die Klöster aufzuheben. Konstatierte Missstände waren eher eine Folge der sich anbahnenden Säkularisationsmaßnahmen und keineswegs die faktische Voraussetzung für die rigorosen Aufhebungen. Gerade die Klöster boten auf zahlreichen Betätigungsfeldern Berufschancen, Existenz- und Versorgungsmöglichkeiten, was ihnen eine große Anziehungskraft verschaffte. Der Beitrag, den die Orden in der Pfarrseelsorge, im Erziehungs- und Unterrichtswesen, in der Armen- und Krankenfürsorge leisteten, war beachtlich. Zudem bildeten die zahlreichen religiösen Gemeinschaften einen essentiellen Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft.

Bayern profitierte an der Herrschaftssäkularisation. Einem linksrheinischen Verlust von etwa 200 Quadratmeilen mit 730 000 Einwohnern stand ein Gewinn von 288 Quadratmeilen mit 843 000 Einwohnern gegenüber.<sup>30</sup> Bayern profitierte aber auch an der Kirchengutssäkularisation, die hauptsächlich der Entlastung des staatlichen Haushalts dienen sollte. Doch ist der finanzielle Gewinn tatsächlich gering, wenn nicht defizitär gewesen, verifiziert man die Nachfolgelasten für die Pensionen der Mönche, die Neudotation der früher den Klöstern inkorporierten Pfarreien und den Unterhalt ihrer Pfarren, ganz zu schweigen von der übernommenen Baulast.

Ein dauernder Gewinn für den Staat waren die übernommenen Handschriften und Inkunabeln der Klosterbibliotheken sowie der wertvolle Wald- und Kunstbesitz der Stifte und Klöster.

Der Säkularisation lag zwar auch ein klosterfeindliches, aber nicht kirchenfeindliches, vielmehr in erster Linie ein machtpolitisches Motiv zugrunde. Sie trug zur Gebietsvergrößerung und Arrondierung des bayerischen Territoriums bei. Hinzukam die Beseitigung des Prälatenstandes und damit der Landschaftsverordnung, was die Durchführung wichtiger Reformen in die Wege leiten konnte. Eberhard Weis nennt hier »eine gerechte Besteuerung der bisher Privilegierten, insbesondere des Adels, die Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz, des gleichen Zugangs aller Bürger zu öffentlichen Ämtern, der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen, die Schaffung der modernen einheitlichen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation.«<sup>31</sup>

Auffällig ist, dass literarische Reflexionen über die Säkularisation fast gänzlich fehlen. In der Öffnung Bayerns gegenüber den Ideen des aufgeklärten Absolutismus war offenbar den

Zeitgenossen Genüge getan, zumal auch vonseiten der Kirche eine Gegenwehr aufzukommen schien.

Für die katholische Kirche ist nicht ausschließlich eine Negativbilanz zu ziehen. Über die Herrschaftssäkularisation formulierte der frühere Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Höffner sogar einmal pointiert: »Aus der heutigen Sicht war es kein Unglück, dass dem Kölner Erzbischof das Schwert aus der Hand genommen wurde und dieser sich fortan mit dem Krummstab begnügen musste.«<sup>32</sup> Denn mit den geistlichen Herrschaften und ihrem reichen Güterbesitz wurden viele Hindernisse einer wahren inneren Erneuerung der deutschen Kirche hinweggeräumt. Die Bistümer und Kanonikate an den Hauptkirchen hörten nun auf, eine Domäne des Adels zu sein und wurden jedem ohne Unterschied der Geburt zugänglich. Schließlich konnte die katholische Kirche den mit der Säkularisation verbundenen Umbruch zu einer Regeneration nutzen und sich nun mit aller Kraft den bisher oft vernachlässigten innerkirchlichen Aufgaben widmen.

Die geistige Erneuerung der katholischen Kirche ist aber auch von eigenständigen, von der Amtskirche unabhängigen Kräften ausgegangen. Sie sahen in der durch die Aufklärung rationalistischen Entleerung der Theologie die Säkularisierungstendenzen in der Gesellschaft und die weitgehende Unterwerfung der Kirche unter den Staat. Nicht zuletzt hatte gerade hier der politische Katholizismus, wie er sich im 19. Jahrhundert herauskristallisierte, seine Wurzeln.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Harm Kluiting: Die Säkularisation von 1802/1803 im Rheinland und in Westfalen. Versuch eines Überblicks. In: Monatshefte für die Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 30 (1981), S. 265.
- <sup>2</sup> Ernst Deuerlein: Säkularisation. In: Staatslexikon. Bd. 6. Freiburg 6. A. 1961, Sp. 1069–1075.
- <sup>3</sup> Michael Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns. 2. Bd. München 1912, S. 384.
- <sup>4</sup> Winfried Müller: Die Säkularisation von 1803. In: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Hrsg. v. Walter Brandmüller. III. Bd. St. Ottilien 1991, S. 1–30.
- <sup>5</sup> Doeberl (wie Anm. 3), S. 342.
- <sup>6</sup> Sebastian Gleixner: Von der fürstbischöflichen Residenzstadt zum bayerischen Behördensitz. Die Eingliederung Freising in das Kurfürstentum Bayern 1802–1804. In: Freising wird bairisch. Hrsg. v. Hubert Glaser. Regensburg 2002, S. 13–140.
- <sup>7</sup> Alfons Anmer: Der weltliche Grundbesitz des Hochstiftes Freising. In: Wissen-

schaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des hl. Korbinian. Hrsg. v. Joseph Schlecht. München 1924, S. 307–315.

<sup>8</sup> Ebd. S. 329–332.

<sup>9</sup> Ebd. S. 336.

<sup>10</sup> Eduard Hegel: Säkularisation. In: Lexikon für Theologie und Kirche. 9. Bd. Freiburg 1964, S. 251.

<sup>11</sup> J. Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifte Preußens. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen. Hrsg. v. Ulrich Stutz. Heft 100/101. Stuttgart 1924, S. 252.

<sup>12</sup> Vgl. Eberhard Weis: Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/1803 (Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-Histor. Klasse, SB, Jg. 1983, Heft 6), München 1983, S. 55.

<sup>13</sup> Ludwig Doeberl: Maximilian v. Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität. München 1925, S. 132, Anm. 28.

<sup>14</sup> Alfons Beckenbauer: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihrer Landshuter Epoche 1800–1826. München 1992.

<sup>15</sup> Cornelia Jahn: Die erste Säkularisationsmaßnahme der Regierung Montgelas. Die Aufhebung des Paulanerklusters in München 1799. In: Dieter Albrecht u. a. (Hrsg.): Europa im Umbruch 1750–1850. München 1995, S. 319–333.

<sup>16</sup> Müller (wie Anm. 4), S. 37 f.

<sup>17</sup> Georg Schwaiger: Zur Geschichte der bayerischen Frauenklöster nach der Säkularisation. In: Münchener Theologische Zeitschrift 14 (1963), S. 62. – Wilhelm Liebhart: Das Augsburgische Institut der Englischen Fräulein zwischen Säkularisation und Neubeginn (1806–1815). In: Universität und Bildung. Festschrift für Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Winfried Müller u. a. München 1991, S. 323–334.

<sup>18</sup> Dazu knapp Wilhelm Liebhart: Altbayerisches Klosterleben. Das Birgittenkloster Altomünster 1496–1841. St. Ottilien 1987, S. 119–131.

<sup>19</sup> Eine vollständige Auflistung der ständischen Klöster und Kollegiatstifte bei Anton Schneider: Der Gewinn des bayerischen Staates von säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern. München 1970, S. 27–29 und 32–34.

<sup>20</sup> Vgl. die Instruktion vom 3. 11. 1802 für alle in die Klöster abgeordneten Kommissarien, abgedruckt bei Schneider (wie Anm. 19), Beilage VI, S. 254–257.

<sup>21</sup> Abgedruckt bei Schneider (wie Anm. 19), Beilage VII, S. 258–278.

<sup>22</sup> Michael Buchberger: Aus- und Nachwirkungen der Säkularisation im Erzbistum München und Freising. In: Wissenschaftliche Festgabe (wie Anm. 7), S. 483.

<sup>23</sup> Vgl. Schneider (wie Anm. 19), S. 61–94.

<sup>24</sup> Vgl. Buchberger (wie Anm. 22), S. 490 f.

<sup>25</sup> Ebd., S. 492.

<sup>26</sup> Zahlen bei Walter Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817, München 1983, S. 64, Anm. 289.

<sup>27</sup> Friederike Hausmann: Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas, Frankfurt a. M. 1975.

<sup>28</sup> Müller (wie Anm. 4), S. 54.

<sup>29</sup> Vgl. Schneider (wie Anm. 19), S. 180–182.

<sup>30</sup> Müller (wie Anm. 4), S. 59.

<sup>31</sup> Weis (wie Anm. 12), S. 55.

<sup>32</sup> Klosterkultur und die Säkularisation im Rheinland. Hrsg. v. Georg Mölich u. a. Einleitende Bemerkungen. Essen 2002, S. 22.

Anschrift des Verfassers:

Bibliotheksdirektor Dr. theol. Dr. phil. Anton Schneider, Keltenweg 4, 86391 Stadtbergen

## Gewinn und Verlust: Die Klosterhaushalte Fürstenfelds im 18. Jahrhundert

Ein Beitrag zur Finanzsituation am Vorabend der Säkularisation

Von Prof. Dr. Klaus Wollenberg

### Innere und äußere Kräfte

Die enorme wirtschaftliche Substanz des Klosters Fürstenfeld ermöglichte es den Mönchen nach der teilweisen Zerstörung ihrer klösterlichen Gebäude und den materiellen Verlusten im Dreißigjährigen Krieg<sup>1</sup> bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, die entstandenen Schäden zu beseitigen. Ebenso wenig aber wie das Aufholen dieser Schäden waren das barocke Neubauprogramm von Klostergebäude und Klosterkirche seit 1691, ein überhöhter Personalaufwand oder gar ein zu großer Konvent alleinige Gründe für die hohe Verschuldung der Zisterze zur Zeit der Säkularisation.<sup>2</sup> Auch die in den Jahren 1705, 1778 und 1787 aus dem Konvent heraus betriebenen Ablösungen der jeweiligen Äbte waren nicht ausschließlich auf »verschwendische Wirtschaftsführung und unsachgemäßen

Umgang mit Klostergeldern« der Oberen zurückzuführen, wie den Klostervorstehern von murrenden Mönchen unterstellt wurde<sup>3</sup> – wirtschaftliche Argumente mussten auch in Fürstenfeld stets mit herhalten, wenn es galt, dass eine Mönchopposition ihren Klostervorsteher zu Fall bringen wollte. Die wesentlichen Schwierigkeiten wirkten extern auf das Kloster Fürstenfeld ein.

Die von außen in die Fürstenfelder Klosterwirtschaft eingreifenden Kräfte hatten im Regelfall verheerendere Auswirkungen, als die mitunter ungenügende eigene Organisation. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die bayerischen Klöster durch die Kurfürsten mit umfangreichen neuen Abgaben und Steuern belastet. Im Jahr 1756 wurde die Dezimation eingeführt, 1765 folgte die Amortisa-